LAND SALZBURG

Landwirtschaftskammer Salzburg

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Schlachtung von Exportkälbern zur Verhinderung von Langstreckentransporten

auf Basis des § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der Richtlinie „Schlachtung von Exportkälbern zur Verhinderung von Langstreckentransporten“

Zuname, Vorname | Geburtsdatum | Betriebsnummer

Anschrift, PLZ, Ort

IBAN/Bankverbindung

Die Beihilfe wird für folgende/s Tier/e beantragt:

Ohrmarkennummer	Schlachtdatum	***Bestätigung durch LK Salzburg:***
		Schlachtbestätigung kontrolliert am
Ohrmarkennummer	Schlachtdatum	**Schlachtbestätigung kontrolliert am**
Ohrmarkennummer	Schlachtdatum	***Schlachtbestätigung kontrolliert am***

Beihilfe: € …… (€ 50/Tier)

1. Der/die Förderwerber/in bestätigt, dass das geschlachtete Kalb aus seinem eigenen Betrieb stammt.
2. Der/Die Förderwerber/in verpflichtet sich, die Förderung innerhalb eines Monats ab Feststellung des Rückforderungsgrundes rückzuerstatten, wenn die Angaben unrichtig und unvollständig sind oder vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
3. Der/Die Förderwerber/in ist einverstanden, Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zur Überprüfung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
4. Der/Die Förderwerber/in erklärt sich im Sinne der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung bereit, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn/sie betreffenden personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeitet werden können. Diese werden durch die Landwirtschaftskammer stets nur im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Aufgaben sowie auf Grundlage ihres berechtigten Interesses verarbeitet und als Fördernachweis an die Fördergeber und deren Prüfstellen weitergegeben. Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: https://sbg.lko.at/datenschutz
5. Der/Die Förderwerber/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der entsprechenden Richtlinien.
6. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
7. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21.02.2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum Betrag von € 20.000,00 innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der zur Beurteilung herangezogene Dreijahreszeitraum betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
8. Der Antragsteller bestätigt, die De-minimis Grenze gemäß Punkt 7 mit der gegenständlichen Förderung nicht zu überschreiten.
9. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Salzburg.

Ort, Antragsdatum

Landwirtschaftskammer Salzburg, Abt. Landwirtschaft

Unterschrift des/der Antragstellers/in

LK Salzburg, Abteilung Landwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, Tel. 0662/870571-252, Fax: 0662/870571-323, tierzucht@lk-salzburg.at